

Satzung über die Benutzung der „Kindertagesstätte Werrawichtel“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 11.12.2009 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätte wird von der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) bietet folgende Einrichtung an:
 - Kinderkrippe für Kleinkinder von zwölf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - Kindertagesstätte für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens und Einrichtung der Jugendhilfe hat die Aufgabe, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend, gezielt zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die Familien bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und arbeitet mit ihnen eng zusammen. Die Familien ihrerseits verpflichten sich, die sozialpädagogische Arbeit der Kindertagesstätte zu unterstützen und zu ergänzen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Kleinkinder im Alter von zwölf Monaten bis zum dritten Lebensjahr können die Kinderkrippe besuchen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, z. B.
 - Kinder von Alleinerziehenden
 - Kinder von berufstätigen ElternIm Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und ist im Bedarfsfall an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu richten.
- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung benötigen, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleibt die Tagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen. Die so genannten Brückentage gelten auch als Schließungstage.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der „Philippsthaler Rundschau“ und durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte der Impfausweis (soweit vorhanden) vorgelegt werden. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte außerdem dahingehend untersucht werden, dass es frei von ansteckenden Krankheiten (wie z. B. Mumps, Masern, Röteln, Diphtherie, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose oder Hautkrankheiten) ist. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, das nicht älter als drei Wochen sein darf.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Kinder sollen bis spätestens 9:00 Uhr gewaschen und der Witterung entsprechend und reinlich gekleidet eintreffen. Ein kleines Frühstück bzw. Nachmittagssnack ist mitzubringen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit beim Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch ein Elternteil oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Das Personal ist nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) zu beaufsichtigen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Maßgeblich sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen.
- (6) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in vereinbarten Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, sofort die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.
- (3) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (4) Für die Haftung von Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus bezahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Verpflegung der Kinder mit Essen und/oder Getränken sind von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsentgelt und eine Getränkepauschale gesondert zu übernehmen.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich, sie sind spätestens einen Monat vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (6) Beabsichtigte Maßnahmen nach Abs. 4 und/oder 5 werden den Erziehungsberechtigten vorher schriftlich angezeigt.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten automatisch gespeichert.

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
- b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KGA), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Röhrigshof der Gemeinde Philippsthal (Werra) vom 01. Januar 1995 außer Kraft.